

Axel Boetticher
Hans-Ludwig Kröber
Rüdiger Müller-Isberner
Klaus M. Böhm
Reinhard Müller-Metz
Thomas Wolf

Mindestanforderungen für Prognosegutachten¹

Die aus Richtern am Bundesgerichtshof, Bundesanwälten, forensischen Psychiatern und Psychologen, Sexualmedizinern und weiteren Juristen bestehende interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die sich bereits mit Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten befasst hat², hat nun auch die nachfolgenden Empfehlungen für die vielfältig zu erstattenden forensischen Prognosegutachten erarbeitet. Wegen der Häufigkeit und der Bedeutung dieser Gutachten in der Strafvollstreckung ist die Arbeitsgruppe um drei erfahrene Vollstreckungsrichter erweitert worden. Die Mitglieder waren: VRinBGH Dr. Rissing-van Saan, VRiBGH Nack, RiBGH Basdorf, RiBGH Dr. Bode, RiBGH Dr. Boetticher, RiBGH Maatz, RiBGH Pfister, VRiBGH a.D. Dr. Schäfer, die Bundesanwälte Hannich und Altvater, die Vollstreckungsrichter RiOLG Böhm, Karlsruhe, RiOLG Dr. Müller-Metz, Frankfurt a.M., VRiLG Dr. Wolf, Marburg, der Kriminologe Prof. Dr. Schöch, München, der Rechtsanwalt Dr. Deckers, Düsseldorf, die forensischen Psychiater Prof. Dr. Berner, Hamburg, Prof. Dr. Dittmann, Basel, Prof. Dr. Kröber, Berlin, Prof. Dr. Leygraf, Essen, Dr. Müller-Isberner, Gießen, Prof. Dr. Nedopil, München, Prof. Dr. Saß, Aachen, Dr. Habermeyer, Rostock, die Sexualmediziner Prof. Dr. Dr. Beier, Berlin, Prof. Dr. Bosinski, Kiel, und der Rechtspsychologe Prof. Dr. Köhnken, Kiel.

A. Zweck der Empfehlungen

Die Empfehlungen der forensischen Sachverständigen richten sich in erster Linie an ihre Fachkollegen, aber auch an Richter, Staatsanwälte, Strafverteidiger und andere Verfahrensbeteiligte sowie an Mitarbeiter des Straf- und des Maßregelvollzugs. Sie thematisieren Prognosen von der Anordnung einer Rechtsfolge im Erkenntnisverfahren bis zur Entlassung aus dem Straf- und Maßregelvollzug. Sie haben hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die rechtliche Beurteilung die Zustimmung der Juristen gefunden. Sie sind, wie die Empfeh-

lungen der beteiligten Juristen, keine verbindlichen rechtlichen Kriterien für die Überprüfung in Rechtsmittelverfahren in dem Sinne, dass ihre Nichtbeachtung in jedem Einzelfall einen Rechtsfehler begründet. Der Gutachter kann vom erstellten Kriterienkatalog abweichen, wenn hierfür sachliche Gründe sprechen und er diese aufzeigt. Die Empfehlungen sollen dem forensischen Sachverständigen die Erstellung von Prognosegutachten und den Verfahrensbeteiligten die Bewertung von deren Aussagekraft erleichtern. Sie dienen auch dazu abzugrenzen, welche Fragen Gegenstand des Gutachtens sind und welche Fragen allein vom Gericht beantwortet werden müssen. Sie sollen Auswahl und Leitung des Sachverständigen (§§ 73 ff. StPO) erleichtern und Anhaltspunkte für die Auswertung des Gutachtens geben.

B. Prognosegutachten aus juristischer Sicht

I. Gesetzliche Vorgaben

Das Gesetz beschreibt Prognosen nach Zielen und Maßstäben unterschiedlich (Tabelle 1).

Zur Erstellung einer Prognose schreibt das Gesetz in § 56 Abs. 1 Satz 1 und § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB (gilt auch für die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57a StGB) beispielhaft vor, zu berücksichtigen seien „namentlich“ die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Für die Reststrafenaussetzung sind zusätzlich das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und

¹ Dieser Beitrag ist bereits erschienen in NSTZ 26:237–544 (2006), Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages C.H. Beck
² NSTZ 25:57–62 (2005), Nervenarzt 76:1154–1159 (2005), Forens Psychiatr Psychol Kriminol 1:3–9 (2007)

Tabelle 1

Materielles Recht – Anordnung	Strafprozessrecht – Anordnung
§ 63 – Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus „wenn ... erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind.“	§ 246a StPO – allgemeine Voraussetzung „über den Zustand und die Behandlungsaussichten“
§ 64 – Unterbringung in einer Entziehungsanstalt „wenn die Gefahr besteht, dass er ... erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.“	
§ 66 – Unterbringung in der Sicherungsverwahrung „wenn die Gesamtwürdigung ergibt, dass er für die Allgemeinheit gefährlich ist.“	
§ 66a – Vorbehalt der Sicherungsverwahrung „wenn nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen ist, ob der Täter gefährlich ist.“	
§ 66b – nachträgliche Sicherungsverwahrung „mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten.“	§ 275a StPO – Unterbringungsbefehl zur Vorbereitung der nachträglichen Sicherungsverwahrung „dringende Gründe für die Annahme, dass nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird“
§ 67a – Überweisung in eine andere Maßregel „wenn die Resozialisierung des Täters dadurch besser gefördert werden kann“	
§ 67c – Späterer Beginn der Unterbringung „ob der Zweck der Maßregel die Unterbringung noch erfordert“	
§ 68 „wenn die Gefahr besteht, dass er weitere Straftaten begehen wird“	
§ 68 f – Führungsaufsicht nach Vollverbüßung „Ist zu erwarten.“	
Materielles Recht – Aussetzung	Strafprozessrecht – Aussetzung
§ 56 StGB – anfängliche Strafaussetzung „wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen ... wird.“	
§§ 57, 57a StGB – Reststrafenaussetzung „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.“	§ 454 Abs. 2 StPO – Gutachten Reststrafe oder Maßregel „ob keine Gefahr mehr besteht, dass dessen in der Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht“
§ 67b – Aussetzung einer Maßregel (§§ 63, 64) zugleich mit der Anordnung „wenn der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann“	
§ 67d – Aussetzung der Unterbringung Abs. 2 – allgemeine Aussetzung „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte ... keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird“	
Abs. 3 – Erledigung der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren „wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird“.	§ 463 Abs. 3 Satz 3 – Gutachten nach zehn Jahren Sicherungsverwahrung „ob aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind“.
Strafvollzugsrecht	
§§ 10, 11, 15 StVollzG – Lockerungen und offener Vollzug „wenn nicht zu befürchten ist“	

das Verhalten des Verurteilten im Strafvollzug einzubeziehen und in bestimmten Fällen die Frage zu beantworten, ob die in der Tat zu Tage getretene Gefährlichkeit noch fortbesteht (§ 454 Abs. 2 StPO). Bei der Prüfung der Erledigung einer zehn Jahre vollzogenen Sicherungsverwahrung (§ 67d Abs. 3 StGB) hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten auf Grund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind (§ 463 Abs. 3 Satz 3 StPO).

Diese wenigen gesetzlichen Vorgaben hat das Bundesverfassungsgericht wie folgt präzisiert.³ Im Gutachten zu behandeln sind die Anlasstat, die (bekannte) prädeliktische Persönlichkeit einschließlich der (bekannten) Kriminalität und die postdeliktische Persönlichkeitsentwicklung. Es sind die Perspektiven und Außenbezüge, auch „sozialer Empfangsraum“ genannt, zu thematisieren. Bei der diagnostischen wie der pro-

³ BVerfG, Beschl. v. 10. 2. 2004–2 BvR 2029/01 – NJW 2004, 739, 743.

gnostischen Beurteilung muss deutlich werden, in welchem Zusammenhang Ausgangsdelikt und frühere Delinquenz mit der Persönlichkeit stehen (situative oder persönlichkeitsbedingte Taten) und ob deliktspezifische Persönlichkeitszüge persistieren oder nicht. Dabei muss die prognostische Relevanz der Vortaten und der Anlasstat in die Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen nachvollziehbar abgeleitet werden.

Schon der Gutachtauftrag muss sich daher mindestens an folgenden Fragen orientieren:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?

Der Gutachtensauftrag soll deshalb den Gegenstand des Gutachtens genau beschreiben und klarstellen, welche tatsächlichen Fragen vom Sachverständigen beantwortet werden sollen; die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht dazu regelmäßig nicht aus.

Bei Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB wird außerdem vom Gutachten darzulegen sein, inwieweit ein Zusammenhang zwischen der überdauernden psychischen Störung bzw. dem Hang zum übermäßigen Genuss berauscher Mittel und dem Einweisungsdelikt sowie der Gefahr neuer Straftaten besteht; bei der Sicherungsverwahrung nach §§ 66, 66a, 66b StGB ist dieser symptomatische Zusammenhang bezogen auf den Hang zu Straftaten zu erörtern. Denn die Anordnung und das Fortbestehen der Maßregeln verlangen eine Ursächlichkeit. Dabei reicht aus, dass Art und Gewicht der bisherigen und künftig zu befürchtenden Straftaten durch Hang oder Störung mit verursacht sind.⁴

■ II. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze⁵

1. Allgemeines

Das Prognosegutachten erfordert eine umfassende und in sich nachvollziehbare Darstellung des Erkenntnis-

⁴ BGH, Beschl. v. 20. 12. 1996, 2 StR 470/96 – BGHR StGB § 64 Zusammenhang, symptomatischer 1 = NStZ-RR 1997, 231; BGH, Beschl. v. 6. 12. 2005–4 StR 443/05.

⁵ Wichtige Entscheidungen: *Anordnung nach § 63 StGB*: BGH, Urt. v. 19. 2. 2002–1 StR 546/01 – NStZ 2002, 533; BGH, Beschl. v. 12. 11. 2004–2 StR 367/04 – BGHSt 49, 347 ff. = NStZ 2005, 205; BGH, Urt. v. 21. 4. 1998–1 StR 103/98 – NJW 1998, 2986; BGH, Urt. v. 8. 1. 1999–2 StR 430/98 – BGHSt 44, 338 = NJW 1999, 1792; *Entlassung aus der Maßregel nach § 63 StGB*: OLG Frankfurt, Beschl. v. 24. 1. 2000–3 Ws 1123/99

und Wertungsprozesses des Sachverständigen. Dazu gehören die Angabe der von ihm herangezogenen und ausgewerteten Erkenntnismittel sowie der hierdurch erlangten Informationen. Es ist hierbei unerlässlich, dass sich das Gutachten mit der den Straftaten zugrunde liegenden Dynamik und den sonstigen Tatarsachen auseinandersetzt und im Vollstreckungsverfahren die Entwicklung des Täters im Hinblick auf diese Tatarsachen während des Straf- und Maßregelvollzugs darstellt.

Auf der Grundlage dieser Informationen hat das Gutachten eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten des Verurteilten zu treffen. Nur ein auf diese Weise erstelltes Gutachten ermöglicht es dem Gericht, den Sachverständigen zu kontrollieren, seiner eigenen Entscheidungsverantwortung, die ihm der Sachverständige nicht abnehmen kann, gerecht zu werden und auf der Basis der Wahrscheinlichkeitsaussage die ihm vorgegebene Rechtsfrage zu beantworten.⁶

2. Wahl der Untersuchungsmethode

Der Sachverständige bedient sich bei der Gutachtenerstattung methodischer Mittel, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden. Existieren mehrere anerkannte und indizierte Verfahren, so steht deren Auswahl in seinem pflichtgemäßen Ermessen. In diesem Rahmen ist der Sachverständige – vorbehaltlich der Sachleitungsbefugnis durch das Gericht – frei, wie er die maßgeblichen Informationen erhebt und welche Gesichtspunkte er für seine Bewertung für relevant hält. Im Rahmen der Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs verbietet sich eine abstrakte, allein auf statistische Wahrscheinlichkeiten gestützte Prognose.

3. Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Das Gutachten muss nachvollziehbar und transparent sein. In ihm ist darzulegen, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen (Angaben des Probanden, Ermittlungsergebnisse, Vorgaben des Gerichts zum Sachverhalt und

u.a. – NStZ-RR 2001, 311; *Anordnung nach § 64 StGB*: BGH, Beschl. v. 22. 9. 1999–3 StR 393/99 – NStZ 2000, 25; BGH, Beschl. v. 16.7. 2002–4 StR 179/02 –; *Anordnung der Sicherungsverwahrung*: BGH Urt. v. 11. 9. 2002–2 StR 193/02 – NStZ 2003, 201; BGH, Urt. v. 17. 12. 2004–1 StR 395/04 – StV 2005, 129; BGH, Urt. v. 22. 1. 1998–4 StR 527/97 – NStZ-RR 1998, 206; *vorbehaltene Sicherungsverwahrung*: BGH, Urt. v. 8. 7. 2005–2 StR 120/05 – NJW 2005, 3155; *nachträgliche Sicherungsverwahrung*: BVerfG, Urt. v. 10. 2. 2004–2 BvR 834/02–2 BvR 1588/02 – NJW 2004, 750 ff.; BGH, Urt. v. 11. 5. 2005–1 StR 37/05 – NStZ 2005, 561; BGH, Urt. v. 25. 11. 2005–2 StR 272/05 – NStZ 2006, 156; BGH, Urt. v. 19. 1. 2006–4 StR 222/05 – NJW 2006, 1446; BGH, Urt. v. 22. 2. 2006–5 StR 585/05 – NJW 2006, 1442.

⁶ OLG Koblenz, Beschl. v. 21. 5. 2003–1 Ws 301/03 – StV 2003, 686; OLG Nürnberg, Beschl. v. 13. 12. 2001 – Ws 1434/01 – StV 2003, 682; Beschl. v. 22. 8. 2001 – Ws 942/01 – NStZ-RR 2002, 154 f. (Anforderungen an ein Gutachten nach § 67 e StGB).

möglichen Tathandlungsvarianten), Untersuchungsmethoden und Denkmodelle der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist.

4. Beweisgrundlagen des Gutachtens

Die sozialen und biographischen Merkmale sind unter besonderer Berücksichtigung der zeitlichen Konstanz psychischer und etwaiger psychopathologischer Auffälligkeiten zu erheben. Dabei muss deutlich werden, ob und welche Angaben des Probanden als Anknüpfungstatsachen zugrunde gelegt wurden; insbesondere sind eventuelle gerichtlich noch zu überprüfenden Zusatzstatsachen besonders hervorzuheben.

Die Gutachtenerstattung muss auf das gefundene Beweisergebnis – gegebenenfalls mit vom Gericht vorgegebenen Sachverhaltsvarianten – eingehen. Der rechtliche Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt nur für die gerichtliche Beweiswürdigung (vgl. unten C.I.7). Hält der Gutachter im Erkenntnisverfahren die Befragung weiterer Zeugen zur Vorbereitung seines Gutachtens für erforderlich, gilt die Verfahrensweise nach § 80 StPO. Danach hat der Sachverständige bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht auf deren Vernehmung hinzuwirken, bei der ihm gemäß § 80 Abs. 2 StPO ein Anwesenheits- und Fragerecht zusteht. Dies gilt in besonderem Maße in Bezug auf zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigte Personen. Informatorische Befragungen durch den Sachverständigen, die nur dazu dienen, die Beweiserheblichkeit des Wissens der Auskunftsperson festzustellen und gegebenenfalls ihre Vernehmung zu beantragen, sind zulässig.⁷

Bei Prognosegutachten im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens gilt das strafprozessuale Freibeweisverfahren, bei dem es dem Gericht gestattet ist, auch Informationen aus so genannten Fremdanamnesen des Sachverständigen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die auch in diesem Verfahrensstadium nicht ausgeschlossene Befragung von Zeugen sollte der Sachverständige diese darauf hinweisen, dass er über das Ergebnis das Gericht informieren muss und hierüber unter Umständen als Zeuge vernommen werden kann. Außerdem sollte er zeugnis- und auskunftsverweigerungsberechtigte Personen auf ihr Verweigerungsrecht hinweisen.

Die Einsichtnahme in Gefangenenpersonalakten ist nach Maßgabe von § 180 Abs. 2–11 StVollzG zulässig. Für die Einsichtnahme in Maßregelvollzugsakten gelten die Maßregelvollzugsgesetze der Länder, die – jedenfalls bei Einwilligung des Untergebrachten – eine Akteneinsicht gestatten. Soweit personenbezogene Daten aus therapeutischen Behandlungsmaßnahmen benötigt werden, die der Gefangene oder der Patient Ärzten, Psychologen oder Sozialarbeitern als Geheimnis anver-

traut hat, ist § 182 StVollzG zu beachten. Soweit die Maßregelvollzugsgesetze der Länder hierzu keine speziellen Regelungen enthalten, sind die zu § 182 StVollzG entwickelten Grundsätze für Maßregelvollzugspatienten entsprechend anzuwenden.

III. Beratung des Richters durch den Sachverständigen

Die gerichtlichen Entscheidungen, denen eine Kriminalprognose zugrunde liegt, bestehen in der Regel aus zwei Teilen: aus der Sammlung der Anknüpfungstatsachen und aus der rechtlichen Bewertung der festgestellten Umstände.

Die rechtlichen Vorgaben für die Prognose setzen sich aus Merkmalen zusammen, die vorwiegend tatsächlicher Natur sind und deshalb mit Hilfe der Erfahrungswissenschaften erhoben werden, sowie aus solchen, die vorwiegend normativer Natur sind. Dabei sieht die Arbeitsgruppe, dass auch normative Merkmale tatsächliche Elemente enthalten, zu denen sich der Sachverständige aus erfahrungswissenschaftlicher Sicht äußern kann, über die der Richter aber gleichwohl ohne Bindung an dessen Auffassung zu entscheiden hat. Als Beispiele sind folgende in Tabelle 2 zu nennen.

Der Gutachter hilft mit seinen erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten dem Gericht bei der Feststellung der für die Prognose notwendigen Tatsachen. Die darauf aufbauende rechtliche Entscheidung ist allein Sache des Gerichts. Auch die vom Gesetz geforderte Gefahrenprognose, also das Urteil, ob sie in dem jeweiligen rechtlichen Rahmen ausreichend günstig bzw. hinreichend negativ ist oder nicht, ist ausschließlich ein normativer Prozess. Das Gericht hat die mit Hilfe des Sachverständigen ermittelten Merkmale und dessen Wahrscheinlichkeitseinschätzung unter Berücksichtigung der Verfassungsgrundsätze des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), insbesondere des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG) und des Gewichts des Freiheitsgrundrechts (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) seinem eigenständigen prognostischen Urteil zugrunde zu legen.

Tabelle 2

Vorwiegend tatsächliche Merkmale	Vorwiegend normative Merkmale
zu erwartende Taten	Gesamtwürdigung
Grad der Wahrscheinlichkeit	Hang; infolge eines Hanges
Grad der Gefährlichkeit	Erheblichkeit der Taten
Zustand	Gefährlichkeit für die Allgemeinheit
sich zur Warnung dienen lassen	Verantwortbarkeit unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit
Erreichung des Zwecks der Maßregel	Behandlungsaussichten
Behandlungsaussichten	vertretbares Restrisiko
Erreichbarkeit für therapeutische Interventionen	

⁷ BGH, Beschl. v. 7. 6. 1956–3 StR 136/56 – BGHSt 9, 292, 296.

■ IV. Besonderheiten im Vollstreckungsverfahren⁸

Hier besteht grundsätzlich eine Bindung des Sachverständigen an die Feststellungen des im Erkenntnisverfahren ergangenen Urteils. Dies gilt auch, wenn der Sachverständige andere Feststellungen zum Sachverhalt oder den Motiven der Tatbegehung treffen will. Deshalb darf der Sachverständige keine widersprüchlichen, sondern nur ergänzende Feststellungen seiner Beurteilung zugrunde legen. Andererseits dürfen aus psychiatrischer oder psychologischer Sicht aber neu aufgetretene Aspekte, wie etwa eine vom Urteil abweichende Motivationslage bei der Tatbegehung, bei der Kriminalprognose nicht unberücksichtigt bleiben und können das Ergebnis der Begutachtung entscheidend beeinflussen. In diesem Fall hat der Gutachter den von ihm festgestellten Sachverhalt seiner Expertise zugrunde zu legen, muss aber den Auftraggeber ausdrücklich auf die festgestellten Widersprüche hinweisen. Der Richter hat sodann die rechtliche Erheblichkeit der Sachverhaltsänderungen und die Frage der Reichweite der materiellen Rechtskraft zu beurteilen. Er hat dem Sachverständigen gegebenenfalls ergänzende Aufträge zu erteilen.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabes besteht bei Strafvollstreckungssachen die Besonderheit, dass je nach der Schwere der Straftaten, die vom Verurteilten nach Erlangung der Freiheit im Falle eines Bewährungsbruchs zu erwarten stünden, unterschiedliche Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit für ein künftiges strafloses Leben des Verurteilten zu stellen sind.⁹ Im Regelfall genügt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, der Verurteilte werde künftig keine Straftaten mehr begehen. Das individuell erforderliche Maß an Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung hängt jedoch maßgeblich von dem bedrohten Rechtsgut ab. Je schwerer

das Übel bei einem Rückfall sein wird, desto größer ist das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit zu veranschlagen.¹⁰ Indes schließt die Klausel von der Verantwortbarkeit der Vollstreckungsaussetzung (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB) es in allen Fällen mit ein, dass ein Restrisiko eingegangen wird.¹¹

Die Arbeitsgruppe war sich auch darüber einig, dass zu einem Prognosegutachten eine Aussage über die weitere Behandlungsbedürftigkeit und die Behandlungsfähigkeit des Verurteilten gehört. Dies beinhaltet eine Aussage zu den in Betracht kommenden Therapiemöglichkeiten, zu der Notwendigkeit einer ambulanten Nachsorge sowie zu der Ausgestaltung von Auflagen und Weisungen im Rahmen der Bewährung oder der Führungsaufsicht.¹²

C. Katalog der formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen für kriminalprognostische Gutachten

■ I. Formelle Mindestanforderungen an ein Prognosegutachten

Für ein fachgerechtes kriminalprognostisches Gutachten gelten die Prinzipien, die generell für die wissenschaftlich fundierte Begutachtung im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Die unter I. genannten Mindestanforderungen für ein handwerklich ordentliches Gutachten sind daher weitestgehend identisch mit den Kriterien, die in den *Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten*¹³ genannt wurden. Sie werden hier nochmals genannt, um die Übereinstimmung zu betonen und zugleich Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Gesamtkatalogs zu sichern. Zudem werden nachfolgend einige Kriterien im Hinblick auf die kriminalprognostische Begutachtungssituation erläutert.

Kriminalprognostische Gutachten setzen eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse voraus.

⁸ Wichtige Entscheidungen: *Strafaussetzung nach § 57 Abs. 1 StGB*: BVerfG, Beschl. 24. 10. 1999, 2 BvR 1538/99 – NJW 2000, 502 (503); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 16. 6. 2000–3 Ws 42/00 – StV 2002, 322; *Strafaussetzung nach § 57a StGB*: BVerfG, Beschl. v. 22. 3. 1998–2 BvR 77/97 – NJW 1998, 2202 = NStZ 1998, 373; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23. 7. 2001–3 Ws 50/01 – StV 2002, 34; *Straftaten gegen das Leben und andere Gewaltstraftaten*: OLG Frankfurt a.M., Beschl. vom 11. 3. 1999–3 Ws 218/99 – NStZ-RR 1999, 346; KG, Beschl. vom 3. 4. 1998–5 Ws 180/98 –; *Sexualstraftaten*: OLG Stuttgart StV 1998, 669; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26. 7. 2004, 1 Ws 189/04 – NStZ-RR 2005, 172 (abgedruckt auch bei juris); *Halbstrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB*: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22. 11. 2004–1 Ws 383/04 – StV 2005, 276; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 9. 7. 2002–3 Ws 695/02 – NStZ-RR 2002, 282; *Lockerungsprognose nach § 11 Abs. 2 StVollZG*: BVerfG, Beschl. v. 13. 12. 1997–2 BvR 1404/97 – NJW 1998, 1133; OLG Karlsruhe Beschl. v. 23. 7. 2001–3 Ws 50/01 – StV 2002, 34; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 5. 11. 2003–3 Ws 981/03 – NStZ-RR 2004, 94; *Erledigung der Sicherungsverwahrung nach § 67d Abs. 3 StGB*: BVerfG Urt. vom 10. 2. 2004–2 BvR 2029/01 – NJW 2004, 739; OLG Hamm, Beschl. vom 4. 8. 2005–4 Ws 343/05 –; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 31. 1. 2006, 1 Ws 153/05; *Erledigung der Maßregel nach § 67 d Abs. 6 StGB*: OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 3. 6. 2006–3 Ws 298–299/05 – NStZ-RR 2005, 252 [LS].

⁹ BGH, Beschl. v. 25. 4. 2003 – StB 4/03 = 1 AR 266/03 – NStZ-RR 2003, 201.

¹⁰ OLG Saarbrücken, Beschl. v. 24. 8. 1998–1 Ws 159/98 – NJW 1999, 439; OLG Koblenz, Beschl. v. 28. 5. 1998–1 Ws 282/98 – NJW 1999, 734; OLG Hamm, Beschl. v. 20. 2. 1998, 2 Ws 84/98 – NStZ 1998, 376.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 22. 3. 1998–2 BvR 77/97 – NJW 1998, 2202 = NStZ 1998, 373; OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 10. 7. 1998–3 Ws 491/98 – NStZ-RR 1998, 306.

¹² Grundlegend BVerfGE 70, 297; vgl. ferner etwa BVerfG, Beschl. 13. 12. 1997–2 BvR 1404/96 – NJW 1998, 1133 (sinnvoller Behandlungsvollzug); OLG Karlsruhe, Beschl. vom 16. 3. 1998–1 Ws 21/98 – NJW 1998, 3213 = NStZ 1998, 638; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23. 7. 2001–3 Ws 50/01 – StV 2002, 34.

¹³ Vgl. NStZ 25:57–62 (2005), Nervenarzt 76:1154–1159 (2005), Forens Psychiatr Psychol Kriminol 1:3–9 (2007).

I.1 Nennung von Auftraggeber und Fragestellung, ggf. Präzisierung

Die Präzisierung ist dann erforderlich, wenn aus Sicht des Sachverständigen der Auftrag für das Gutachten nicht eindeutig ist. Zur weiteren Abklärung der Beweisfrage ist beim Auftraggeber rückzufragen.

I.2 Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung

I.3 Dokumentation der Aufklärung

I.4 Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden (z.B. Videoaufzeichnung, Tonbandaufzeichnung, Beobachtung durch anderes Personal, Einschaltung von Dolmetschern)

I.5 Exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen

- a. Akten
- b. Subjektive Darstellung des Probanden
- c. Beobachtung und Untersuchung
- d. Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen (z.B. bildgebende Verfahren, psychologische Zusatzuntersuchung, Fremdanamnese)

Der Sachverständige hat zu begründen, wenn die Erschließung weiterer Informationsquellen notwendig ist. Zusätzlich zu medizinischen und psychologischen Untersuchungsverfahren können z.B. die Einholung fremdanamnestischer Angaben von signifikanten Dritten (z.B. Partnerinnen) zur Gewinnung von Informationen über den sozialen Empfangsraum oder das Sexualleben des Probanden erforderlich werden. Während medizinische und psychologische Untersuchungsverfahren von ihm selbst durchgeführt oder veranlasst werden können, sind Zeugenvernehmungen (sog. Fremdanamnese) durch den Sachverständigen nicht unproblematisch; es ist hier allemal in enger Absprache mit dem Auftraggeber vorzugehen (vgl. zu den Einzelheiten B.II.4).

I.6 Kenntlichmachen der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde

I.7 Trennung von gesichertem medizinischem (psychiatrischem, psychopathologischem) sowie psychologischem und kriminologischem Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutungen des Gutachters

I.8 Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten und den daraus abzuleitenden Konsequenzen, ggf. rechtzeitige Mitteilung an den Auftraggeber über weiteren Aufklärungsbedarf

I.9 Kenntlichmachen der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter

I.10 Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur Beachtung der üblichen Zitierpraxis

Unnötig ist das Auflisten von gängigen Lehrbüchern oder Diagnosemanualen am Schluss eines Gutachtens. Mit Fundstelle belegt werden sollte spezielle Literatur, aus der im Gutachten zitiert wird, um bestimmte wissenschaftliche Sachverhalte zu verdeutlichen.

I.11 Klare und übersichtliche Gliederung

II.1 Mindestanforderungen bei der Informationsgewinnung

Abschnitt II beleuchtet die Notwendigkeiten bei der Durchführung der Begutachtung, der Erschließung der schriftlich dokumentierten Informationen und der Untersuchung des Probanden selbst. Ziel dieser Informationserschließung ist es, ein möglichst exaktes, durch Fakten gut begründetes Bild der Person des Probanden, seiner Lebens- und Delinquenzgeschichte, der in seinen Taten zutage getretenen Gefährlichkeit und seiner seitherigen Entwicklung zu gewinnen. Ohne die Rekonstruktion der Persönlichkeitsproblematik, der Lebens- und Delinquenzgeschichte fehlt einer in die Zukunft gerichteten Risikoeinschätzung das entscheidende Fundament.

Es ist nicht ausreichend, sich allein auf die Angaben des Probanden oder das Vollstreckungsheft zu stützen, zumal sich das Gutachten aus dem Erkenntnisverfahren nicht darin befindet; in der Regel ist also die Einsichtnahme in die Verfahrensakten erforderlich, zudem sind Vorstrafakten, Krankenakten oder Gefangenen-Personalakten bedeutsam. Für eine problemorientierte Exploration des Probanden ist es unerlässlich, dass der Sachverständige über ein sicheres Faktenwissen über

die Ereignisse in der Vergangenheit verfügt, aber auch über Zeugenaussagen und frühere Einlassungen des Probanden. Der Sachverständige hat ggf. eigenständig die relevanten Akten anzufordern.

II.1.1 Umfassendes Aktenstudium (Sachakten, Vorstrafakten, Gefangenenpersonalakten, Maßregelvollzugsakten)

Zur Rekonstruktion der Ausgangsproblematik sind die Sachakten des zugrunde liegenden Verfahrens und ggf. die Akten zu früheren relevanten Strafverfahren wichtig. Für die Rekonstruktion des Verlaufs seit der Verurteilung sind die Stellungnahmen der Haftanstalten und Maßregelvollzugsanstalten (im Vollstreckungsheft) sowie die Anstaltsakten grundlegend. Zur Einsichtnahme in diese Akten vgl. B.II.4).

Die wesentlichen, beurteilungsrelevanten Ergebnisse der Aktenauswertung sind im Gutachten schriftlich darzustellen, so dass das Gutachten aus sich heraus verständlich und auch in seinen Schlussfolgerungen nachvollziehbar wird.

II.1.2 Adäquate Untersuchungsbedingungen

Die Exploration sollte unter fachlich akzeptablen Bedingungen durchgeführt werden, bei denen ein diskretes, ungestörtes und konzentriertes Arbeiten möglich ist.

II.1.3 Angemessene Untersuchungsdauer unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads, ggf. an mehreren Tagen

Die Exploration ist für den Probanden möglicherweise für Jahre die letzte Chance, seine Person und seine Sicht der Dinge darzustellen. Dafür sollte ihm angemessen Raum gegeben werden. Bei begrenzten Fragestellungen oder bei ausführlichen vorangegangenen Begutachtungen kann ein einziger Untersuchungstermin ausreichend sein. Bei komplexen Fragestellungen und einem bislang unbekanntem Probanden wird der Sachverständige schon wegen der Fülle der zu besprechenden Themen (siehe II.1.5) meist mehrere Termine wahrnehmen müssen.

II.1.4 Mehrdimensionale Untersuchung

- Entwicklung und gegenwärtiges Bild der Persönlichkeit
- Krankheits- und Störungsanamnese
- Analyse der Delinquenzgeschichte und des Tatbildes

Unter „mehrdimensionaler Untersuchung“ ist zu verstehen, dass themenbezogen drei elementare Bereiche exploriert werden: Person – Krankheit – Delinquenz. Eine Reduktion auf nur zwei oder eines dieser Themen macht

das Gutachten insuffizient. Die drei Bereiche sind im individuellen Lebensverlauf zeitlich und sachlich verzahnt, was im Gespräch oft ein chronologisches Vorgehen nahelegt. Wenn die Prognosebegutachtung die erste forensische Begutachtung des Probanden ist, sollte man sich hinsichtlich der zu erhebenden Informationen an den „Mindestanforderungen für die Schuldfähigkeitsbegutachtung“ orientieren. Dies betrifft insbesondere die delikt- und diagnosenspezifische Exploration.

II.1.5 Umfassende Erhebung der dafür relevanten Informationen

Hierzu gehören insbesondere: Herkunftsfamilie, Ersatzfamilie, Kindheit (Kindergartenalter, Grundschulalter), Schule/Ausbildung/Beruf, finanzielle Situation, Erkrankungen (allgemein/psychiatrisch), Suchtmittel, Sexualität, Partnerschaften, Freizeitgestaltung, Lebenszeit-Delinquenz (evtl. Benennung spezifischer Tatphänomene wie Progredienz, Gewaltbereitschaft, Tatmotive etc.), ggf. Vollzugs- und Therapieverlauf, soziale Bezüge, Lebenseinstellungen, Selbsteinschätzung, Umgang mit Konflikten, Zukunftsperspektive. Ausführliche Exploration insbesondere in Bezug auf die Lebenszeitdelinquenz (Delikteinsicht, Opferempathie, Veränderungsprozesse seit letztem Delikt, Einschätzung von zukünftigen Risiken und deren Management)

- Erörterung von faktischen Diskrepanzen mit dem Probanden
- Überprüfung der Stimmigkeit der gesammelten Informationen
- Ansprechen von Widersprüchen zwischen Exploration und Akteninhalt

Wenn der Proband rechtskräftig abgeurteilt ist, kann und muss der Sachverständige von den Urteilsfeststellungen ausgehen (vgl. oben unter B. IV) und darf den Probanden mit den zugrunde liegenden Sachverhalten konfrontieren, ohne dass er sich damit dem Vorwurf der Befangenheit aussetzt. Einzelne Sachverhalte, insbesondere zur Delinquenzgeschichte, müssen gezielt erfragt werden, was Aktenkenntnis des Sachverständigen voraussetzt. Wenn der Proband Angaben macht, die deutlich von früheren Einlassungen oder von relevanten Akteninformationen abweichen, so sind diese Diskrepanzen anzusprechen. Wie die Probanden darauf reagieren, ist ein weiterer wichtiger Teil der Informationsgewinnung.

Informativ ist eine Wiedergabe der Äußerungen im Gutachten, aus der die Gesprächs- und Argumentationshaltung des Probanden deutlich wird. Die möglichst getreue Dokumentation von Kernaussagen erleichtert es, sie einem späteren Vergleich zugänglich zu machen.

II.1.6 Beobachtung des Verhaltens während der Exploration, psychischer Befund, ausführliche Persönlichkeitsbeschreibung

Unverzichtbar im Gutachten ist eine ausführliche und anschauliche Beschreibung des psychischen Ist-Zustandes des Probanden. Der Sachverständige soll das Interaktionsverhalten, die Selbstdarstellungsweisen, die emotionalen Reaktionsweisen, den Denkstil des Probanden in der Untersuchungssituation wahrnehmen, beschreiben und (persönlichkeits-)diagnostisch zuordnen. Es ist also wichtig, sich bald nach den Gesprächen nochmals alle Wahrnehmungen zu vergegenwärtigen und sie sprachlich zu fassen. Bei einem zweiten Untersuchungsgespräch können erste Eindrücke überprüft und eventuell korrigiert werden. Der „Psychische Befund“ ist durch die Wiedergabe testpsychologischer Ergebnisse nicht ersetzbar (siehe II.1.8).

II.1.7 Überprüfung des Vorhandenseins empirisch gesicherter, kriminologischer und psychiatrischer Risikovariablen, ggf. unter Anwendung geeigneter standardisierter Prognoseinstrumente

Die Informationen aus Aktenstudium und Exploration können mit erfahrungswissenschaftlich fundierten, standardisierten Instrumenten zur Risikoeinschätzung erfasst und partiell bewertet werden. Diese Instrumente sind zunächst hilfreiche Checklisten, um zu prüfen, ob die Exploration all jene Bereiche erfasst hat, die in vielen Fällen kriminologisch relevant sind. Sie erfassen besonders wichtige und besonders häufige Risikofaktoren. Ein Ende der Entwicklung neuer standardisierter Verfahren ist nicht abzusehen. Insofern ist die Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren weder sinnvoll noch notwendig. Das benutzte Verfahren hat aber bereits aus ethischen Gründen vier methodische Mindestanforderungen zu erfüllen: Es muss standardisiert sein, es muss ein Manual zur Erläuterung von Vorgehen, Items und Auswertung existieren, es müssen Daten zur Reliabilität und Validität des Instruments vorliegen. Der Sachverständige muss darin ausgebildet und imstande sein, dieses Verfahren kompetent anzuwenden. Er muss ein korrektes, den Operationalisierungen entsprechendes Verständnis der Items und der Skalierung haben. Prognoseinstrumente ersetzen die hermeneutische oder hypothesengeleitete Individualprognose nicht, helfen aber, empirisches Wissen für die Prognose nutzbar zu machen und die internationalen Prognosestandards einzuhalten.

II.1.8 – Indikationsgeleitete Durchführung testpsychologischer Diagnostik unter Beachtung der Validitätsprobleme, die sich aus der forensischen Situation ergeben – Indikationsgeleitete Durchführung geeigneter anderer Zusatzuntersuchungen

Testpsychologische Untersuchungen können, wenn sie Antworten auf nachvollziehbare Fragen liefern, nützlich sein, ebenso die Zweitsicht des Probanden durch einen Psychologen. Für Prognosegutachten sind die Eignung und die Validität psychologischer Tests von besonderer Bedeutung und müssen im Gutachten dargelegt werden. Entscheidende, gar objektive Hinweise zur Prognose sind aus testpsychologischen Aktualbefunden nicht ableitbar, insbesondere nicht durch den Abgleich mit testpsychologischen Befunddaten aus dem Erkenntnisverfahren, bei dem sich der Proband in einer ganz anderen psychischen Situation befand.

Andere Zusatzuntersuchungen, z.B. mit bildgebenden Verfahren, sind sehr selten erforderlich und am ehesten angebracht, wenn es eine zwischenzeitlich eingetretene Erkrankung weiter abzuklären gilt (Alkoholfolgeschäden, Unfallschäden). Allein Forschungsinteresse kann solche Zusatzuntersuchungen im Rahmen der Begutachtung nicht begründen.

■ II.2 Diagnose und Differentialdiagnose

Die Erhebung der Informationen wird abgeschlossen mit der Benennung einer möglichst genauen Diagnose (orientiert gegenwärtig an ICD-10 oder DSM-IV-TR), sofern ein forensisch-psychiatrisch zu beschreibender Sachverhalt vorliegt. An dieser Stelle sind auch differentialdiagnostische Optionen zu benennen. Die eingehende Diskussion der Diagnose und der ihr in diesem Fall zugrunde liegenden Sachverhalte sowie der Differentialdiagnose erfolgt dann hier oder im Rahmen der Beurteilung.

■ II.3 Mindestanforderungen bei Abfassung des Gutachtens

Bei diesen von der interdisziplinären Arbeitsgruppe erstellten Mindestanforderungen handelt es sich um Prüfschritte, nach denen der forensische Prognosegutachter gedanklich arbeitet. Für die Verfahrensbeteiligten muss überprüfbar sein, auf welchem Weg und auf welcher wissenschaftlichen Grundlage der Sachverständige zu den von ihm gefundenen Ergebnissen gelangt ist. Die vom Sachverständigen im Einzelfall gewählte Vorgehensweise ist abhängig von der speziellen Beurteilungsproblematik, dem Gewicht des zu beurteilenden Delikts, der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten und der sich

daraus ableitenden Intensität der Begutachtung. Bei Mehrfachbegutachtungen ist zu beachten, dass es keine schlichte Fortschreibung bisheriger Stellungnahmen geben sollte.

II.3.1 Konkretisierung der Gutachtensfrage aus sachverständiger Sicht, z.B. Rückfall nach Entlassung, Missbrauch einer Lockerung

Zu Beginn der gutachterlichen Schlussfolgerungen ist es sinnvoll, den Kern des Begutachtungsauftrags nochmals zu benennen und die dafür wichtigen Gesichtspunkte zu konkretisieren. Sicherlich macht es einen Unterschied, ob es um Entlassung oder aber Lockerungen geht, ob um die Begehung neuer Straftaten oder Flucht. Es gibt je nach Fragestellung und Fallgestaltung (Deliktsart, psychische Krankheit, Alter etc.) mehr oder weniger umfangreiche erfahrungswissenschaftliche Kriterien. Alle mal aber geht es dann im ersten Schritt darum, aus der Rekonstruktion der Vorgeschichte die basale Problematik des Probanden zu analysieren.

II.3.2 Analyse der individuellen Delinquenz, ihrer Hintergründe und Ursachen (Verhaltensmuster, Einstellungen, Werthaltungen, Motivationen)

Anhand der gewonnenen Erkenntnisse ist als erste Teilaufgabe die Frage zu klären, worin bei dieser Person ihre „in den Taten zutage getretene Gefährlichkeit“ besteht, was bei dieser Person die allgemeinen und besonderen Gründe ihrer Straffälligkeit sind. Es geht dabei um die Erfassung der verhaltenswirksamen Einstellungen, Werthaltungen, Motive, Intentionen, emotional-affektiver Reaktionsweisen sowie eingeschliffener Verhaltensmuster. Ausgangspunkt jeder Prognose ist es, die bisherige delinquente Entwicklung dieses Menschen nachzuzeichnen und aufzuklären. Dies umfasst die Rekonstruktion von Biographie und Delinquenzgeschichte und ggf. Krankheitsgeschichte, von Tatablauf und Tathintergründen des Anlassdelikts sowie weiterer bedeutsamer Taten. Auf diese Weise soll eine ganz individuelle Theorie generiert werden, aus welchen Gründen gerade diese Person bislang straffällig geworden ist, was ggf. ihre Straffälligkeit aufrechterhalten und ausweitet hat.

II.3.3 Mehrdimensionale biografisch fundierte Analyse unter Berücksichtigung der individuellen Risikofaktoren

- a. deliktspezifisch
Hierher gehört die möglichst genaue Rekonstruktion von Tatablauf und Tathintergründen beim Anlassdelikt sowie bei weiteren bedeutsamen Taten. Die Analyse der Dynamik, die den Anlasstaten zugrunde lag, ergibt sich aus der speziellen Delinquenzanamnese.

- b. krankheits- oder störungsspezifisch
Hier ist zu erläutern, ob und in welcher Ausprägung psychische Störungen, sexuelle Paraphilien oder sonstige Krankheiten aufgetreten sind und wie sie sich auf delinquentes Verhalten ausgewirkt haben.
- c. persönlichkeitspezifisch
Ebenso sind die Persönlichkeitsentwicklung und ihre Bedeutung für kriminelles Verhalten (oder ggf. deren protektive Wirkung) zu überprüfen.

Aufgrund der Analyse dieser drei Dimensionen soll vor dem Hintergrund empirischen Wissens eine individuelle Theorie generiert werden, wodurch die Straffälligkeit dieser Person bislang gefördert wurde. Es geht um die persönlichen und situativen Bedingungsfaktoren der Straftaten und ihre zeitliche Stabilität. Dabei können die situativen Faktoren hochspezifisch und unwiederholbar oder aber überdauernd oder allgegenwärtig sein. Es ist also nicht nur zu erörtern, worin die in den bisherigen Taten zutage getretene Gefährlichkeit dieser Persönlichkeit bestanden hat, sondern auch, wie stabil und dauerhaft die der Rückfallgefahr zugrunde liegenden Faktoren sind. Hierzu bedarf es der Darlegung der empirischen Erkenntnis über die jeweiligen Risikofaktoren.

Anhaltspunkte und grobe Risikoeinschätzungen können dazu die standardisierten Instrumente liefern (vgl. oben II.1.7). Unter Bezugnahme auf deren Ergebnisse oder auch das kriminologische und forensisch-psychiatrische Erfahrungswissen ist eine grobe Zuordnung des Falles zu Risikogruppen möglich (in der Regel in Form einer Dreiteilung: hohes – mittleres – niedriges Risiko). Auf dieser Ebene klärbar sind am ehesten Fälle mit gruppenstatistisch belegtem sehr hohem oder sehr niedrigem Risiko. Entscheidend ist aber die Rekonstruktion der Gefährlichkeit und des Rückfallrisikos im Einzelfall, das von dem der Bezugsgruppe erheblich abweichen kann.

II.3.4 Abgleich mit dem empirischen Wissen über das Rückfallrisiko möglichst vergleichbarer Tätergruppen (Aufzeigen von Übereinstimmungen und Unterschieden)

Der sorgfältig abgeklärte Einzelfall sollte sodann daraufhin geprüft werden, ob er als typisch in eine bekannte Tätergruppe passt, zu der man die wesentlichen Rückfalldaten kennt („Basisraten“). Es gibt einige Tätergruppen (z.B. bei Sexualdelikten, Raubdelikten, Verkehrsdelikten, Drogendelikten), bei denen es bekannte Rückfallquoten gibt, zumindest unspezifische Daten über erneute Bestrafung, manchmal auch Daten zu spezifischer Rückfälligkeit (mit dem gleichen Delikt). In der Regel interessiert den Sachverständigen nicht nur ein Rückfall mit dem gleichen Delikt, sondern mit jedem schweren Delikt. Die gruppenstatistischen Rückfallquo-

ten in sehr vielen Deliktsbereichen liegen im Spektrum von 20 bis 50 Prozent. Je mehr Variablen gleichzeitig berücksichtigt werden sollen (z.B. Deliktart, Intelligenz, kultureller Hintergrund, psychische Krankheit oder Substanzmissbrauch), desto seltener gibt es eine passende Vergleichsgruppe mit bekannter Basisrate der Rückfälligkeit. Es geht also hier noch nicht um die Entscheidung im Einzelfall, sondern wie im vorangehenden Punkt um eine Verortung des Einzelfalls im kriminologischen Erfahrungsraum. Einen Probanden mit einem gruppenstatistisch niedrigen Rückfallrisiko (z.B. sozial gut eingebundener, sonst nicht straffälliger Ersttäter, nicht gewaltsamer sexueller Missbrauch der 13-jährigen Tochter der Partnerin, nicht pädophil, Basisrate unter 10% Rückfallrisiko) wird man vor diesem kriminologischen Erfahrungshintergrund anders diskutieren als einen Probanden, dessen Merkmale gruppenstatistisch auf eine sehr hohe Rückfallwahrscheinlichkeit verweisen.

II.3.5 Darstellung der Persönlichkeitsentwicklung des Probanden seit der Anlasstat unter besonderer Berücksichtigung der Risikofaktoren, der protektiven Faktoren, des Behandlungsverlaufs und der Angemessenheit (Geeignetheit) der angewandten therapeutischen Verfahren

Die zweite Teilaufgabe besteht in der Klärung der Frage, wie der Verlauf seit der Anlasstat aussieht und zu bewerten ist. Die Prüfung der relevanten Entwicklungen in der Zeit seit der Tat erlaubt weitere Aussagen über die Persönlichkeit des Probanden, über mögliche Veränderungsprozesse und sein Veränderungspotential. Sie dient zugleich in gewissem Umfang einer Überprüfung der Theorie über die Persönlichkeitsentwicklung und die Handlungsbereitschaften bis zur Tat. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Risikopotentialen dieser Person und ihrer Veränderbarkeit sowie der Verstärkung protektiver Faktoren. Zu diskutieren ist, wodurch Änderungen bedingt sein mögen, und welche Ressourcen und Möglichkeiten, aber auch Grenzen dabei sichtbar werden.

In vielen Fällen ist dies verknüpft mit einer sachkundigen Therapieverlaufs-Beurteilung. Dabei ist nicht nur zu betrachten, was der Proband geleistet hat, sondern auch, ob die angebotenen oder durchgeführten Therapien überhaupt geeignet waren, ihn zu fördern und Delinquenzrisiken zu mindern. Entscheidend ist, ob in der Exploration und im Vollzugsverlauf sichtbar wird, dass die Behandlung gewirkt hat. Es geht nicht um irgendwelche Veränderungen oder sozial erwünschte Fortschritte, sondern um die Abklärung, welche Risikofaktoren deutlich abgeschwächt und welche unverändert sind, ob und welche protektiven Faktoren aufgebaut wurden. Das Gutachten soll aufzeigen, woran man dies konkret erkennen kann.

II.3.6 Auseinandersetzung mit Vorgutachten

Vorgutachter können zur gleichen Schlussfolgerung gekommen sein wie das gegenwärtige Gutachten, sie können aber auch davon abweichen. Mit beidem muss sich der Sachverständige auseinandersetzen. Auch die von den Vorgutachten erhobenen Informationen sind ggf. erneut zu gewichten und ggf. auf ihre Validität zu überprüfen. Abweichende Einschätzungen müssen argumentativ begründet, tatsächliche oder scheinbare Widersprüche geklärt werden.

II.3.7 Prognostische Einschätzung des künftigen Verhaltens und des Rückfallrisikos bzw. des Lockerungsmissbrauchs unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Empfangsraums, der Steuerungsmöglichkeiten in der Nachsorge und der zu erwartenden belastenden und stabilisierenden Faktoren (z.B. Arbeit, Partnerschaft)

Die Abklärung der künftigen Lebensperspektiven eines Probanden und des „sozialen Empfangsraums“ sind ein weiterer entscheidender Aspekt der Prognosebeurteilung: Dies betrifft nicht nur die subjektiven Zukunftsperspektiven, wie individuelle Wünsche hinsichtlich Arbeit, Partnerschaft, Sexualität, Sport, Freizeit, Kontakte zur Verwandtschaft, früheren Freunden und Bekannten, sondern mehr noch die objektiven: Welche Möglichkeiten wird er im Fall einer Entlassung haben hinsichtlich Wohnen, Arbeiten, finanzieller Absicherung, persönlichen Beziehungen, Freizeitaktivitäten, gesundheitlicher Betreuung etc.

Aus der Zusammenführung von individueller Analyse der ursprünglichen Gefährlichkeit, der seitherigen Entwicklung gerade der Risikofaktoren, des erreichten Standes und der objektiven wie subjektiven Zukunftsperspektiven ergibt sich dann die Rückfallprognose, also die Beantwortung der Frage, ob die Gefahr besteht, dass die ursprüngliche Gefährlichkeit in relevantem Umfang fortbesteht. Es ist dies aber eine graduierende Einschätzung der fortbestehenden Risiken. Die Methode besteht darin, die bisherigen Entwicklungslinien, deren Bedeutsamkeit, Stabilität und Bewegungsrichtung sorgsam geprüft wurden, entsprechend ihren analysierten individuellen Gesetzmäßigkeiten in die Zukunft fortzuschreiben.

II.3.8 Eingrenzung der Umstände, für welche die Prognose gelten soll, und Aufzeigen der Maßnahmen, durch welche die Prognose abgesichert oder verbessert werden kann (Risikomanagement)

Im Falle von Lockerungen läuft die abschließende Antwort auf eine gestufte Risikobewertung hinaus: Wie hoch ist unter welchen Rahmenbedingungen das Risiko

eines Lockerungsmissbrauchs, und welche Verstöße sind dann schlimmstenfalls zu erwarten? Im Falle der sog. bedingten Entlassung geht es im Prinzip um eine Ja-Nein-Entscheidung, die das Gericht zu treffen hat und für die das Gutachten erstellt wird: Ist die Gefährlichkeit hinreichend gemindert, so dass im Falle einer Entlassung ein vertretbar niedriges Rückfallrisiko besteht, oder nicht?

Das individuelle Rückfallrisiko ist aber modifizierbar durch stützende und kontrollierende Rahmenbedingungen. Eine wesentliche Aufgabe eines Prognosegutachtens ist also die Prüfung und Erörterung der Rahmenbedingungen, unter denen Tendenzen zu einem Rückfall rechtzeitig erkannt, erste Schritte auf diesem

Weg verhindert werden können und weitergehende Kriseninterventionen möglich sind. Der Gutachter muss prüfen, ob solche institutionellen Möglichkeiten existieren und ob der Proband für ein solches Setting geeignet ist. Der soziale Empfangsraum – betreute Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, tagesstrukturierende und psychagogische Maßnahmen, kontrollierte Pharmakotherapie, forensische Fachambulanzen, psychiatrische und psychotherapeutische Weiterbehandlung, gesetzliche Betreuung und die Leistungsfähigkeit des familiären Umfeldes – muss realistisch beurteilt und auf einen zeitlichen Rahmen bezogen werden. Es ist aber auch zu überlegen, welche Situation nach dem Ablauf befristeter Maßnahmen für den Probanden zu erwarten ist.